

Vorlesung Privatversicherungsrecht
Prof. Dr. Stephan Fuhrer
§ 12: Koordinations- und Rückgriffsrecht

Vorlesung Versicherungsvertragsrecht

12

Koordination & Rückgriff

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

www.stephan-fuhrer.ch

© Prof. Dr. S. Fuhrer

1

1

Allgemeines

© Prof. Dr. S. Fuhrer

2

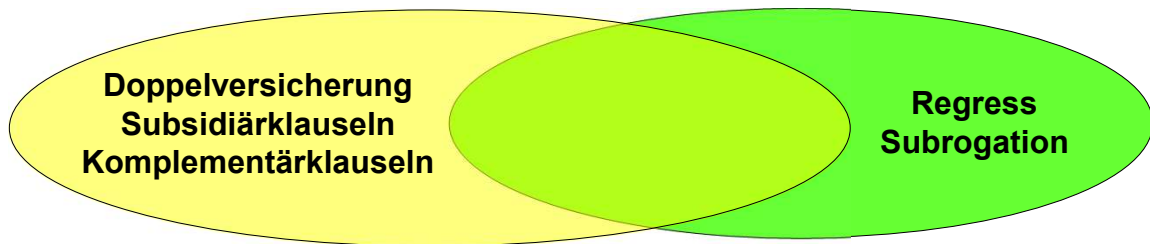
2

Mehrere Personen sind für den Ersatz des gleichen Schadens leistungspflichtig

**Mehrere
Versicherer**

**Mehrere Haftpflichtige
und Versicherer**

**Mehrere
Haftpflichtige**



© Prof. Dr. S. Fuhrer

3

3

Mehrere Versicherer

© Prof. Dr. S. Fuhrer

4

4

Vorlesung Privatversicherungsrecht
Prof. Dr. Stephan Fuhrer
§ 12: Koordinations- und Rückgriffsrecht

Fehlerhafte Systematik des alten VVG

Systematik VVG → Auch Personenversicherungen können Schadensversicherungen sein		Einteilung nach Art der versicherten Leistungen	
		Schadensversicherung	Summenversicherung
Einteilung nach Art der Einwirkung der versicherten Leistung	Sachversicherung	Schadensersatz Risiko	Zeitwertzusatz Neuwert
	Vermögensversicherung	Haftpflicht	Aussteuer Heirat
	Personenversicherung	Heilungskosten	Leben

© Prof. Dr. S. Fuhrer

5

5

Grundsatz

- **Schadenversicherung: Regress → Art. 95c VVG (alt: Art. 72)**
- **Summenversicherung: Kumulation → Art. 96 VVG (alt: Art. 96)**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

6

6

Tragweite des Kumulationsprinzips

- Gesetz: Summenversicherung und *Leistungen Dritter*
- Zusammentreffen von Summen- mit einer *anderen Summen- oder einer Schadenversicherung*
 - BGer: Vertragliches Abweichen vom Kumulationsprinzip möglich (BGE 133 III 527)
 - Aber: Art. 96 VVG ist halbzwingend
- Deshalb (unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in einem formellen Gesetz):

Kumulation gilt immer dann, wenn ein Versicherter neben Leistungen aus einer Summenversicherung noch irgendwelche Ansprüche gegen Dritte aus dem gleichen Ereignis hat (gilt [abgeschwächt] auch für Leistungen nach OHG; BGE 126 II 237)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

7

7

Mehrfachversicherung

- **Vereinbarte Mehrfachversicherung:**
 - Einverständliche Beteiligung mehrerer Versicherer an einem Risiko, wobei jeder Versicherer einen prozentualen Anteil der VersSumme übernimmt (mehrere rechtlich selbständige VersVerträge)
 - **Mitversicherung**
- **Nicht vereinbarte Mehrfachversicherung:**
 - Total VersSummen \leq VersWert (VollwertVers) bzw. Total der VersSummen \leq Schaden (ErstrisikoVers)
 - **Nebenversicherung**
 - Total VersSummen $>$ VersWert (VollwertVers) bzw. Total der VersSummen $>$ Schaden (ErstrisikoVers)
 - **Mehrfachversicherung i.e.S.**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

8

8

Voraussetzungen der Mehrfachversicherung

Art. 46b Abs. 1 VVG

- Dasselbe Interesse ist
- gegen dieselbe Gefahr
- zur gleichen Zeit
- bei mehreren (mind. 2) Versicherern
- so versichert, dass das Total der VersSummen in der VollwertVers höher ist als der VersWert und in der ErstrisikoVers höher als der eingetretene Schaden ist

Spezialfall der ÜberVers

Gilt nur für SchadenVers, SummenVers → Kumulation

Gesetz spricht von Doppel-, nicht MehrfachVers

© Prof. Dr. S. Fuhrer

9

Unfreiwillige Mehrfachversicherung

- **MehrfachVers sind (nahezu unvermeidliche) Folge der Produktvielfalt und entsprechend häufig. Beispiele:**
 - Mitgeführte Sachen im Auto (Deckung durch Kasko- und HausratVers)
 - Rücktransport der Leiche bei Unfall im Ausland (Deckung durch Unfall- und ReiseVers)
 - Schädigung eines Dritten im Rahmen eines Sportturniers (Deckung durch Privat-HaftpflichtVers des Haftpflichtigen und Veranstalter-HaftpflichtVers des Organisators)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

10

Rechtsfolgen

- **VersNehmer: Obliegenheit zur Anzeige**
 - Die Anzeigepflicht entsteht mit dem Abschluss des zweiten Vertrages
- **Leistungen der Versicherers**
 - Beschränkt auf den effektiven Schaden
 - Aufteilung nach VersSummen (Art. 46c).
 - Keine Solidarität (anders § 59 Abs. 1 d-VVG)
 - HaftpflichtVers: Teilung im Verhältnis, in dem der Schaden ohne MehrfachVers hätte bezahlt werden müssen
- **Beide Versicherer haben Anspruch auf die volle Prämie (Art. 46b Abs. 4)**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

11

11

Kündigungsrecht

- **Kündigungsrecht des VN (Art. 46b Abs. 2)**

«Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Vertrags keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung schriftlich oder in einer andern Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen.»
- **Nach bisherigem Recht hatte der Versicherungsnehmer kein gesetzliches Recht, sich aus der Doppelversicherung zu lösen**

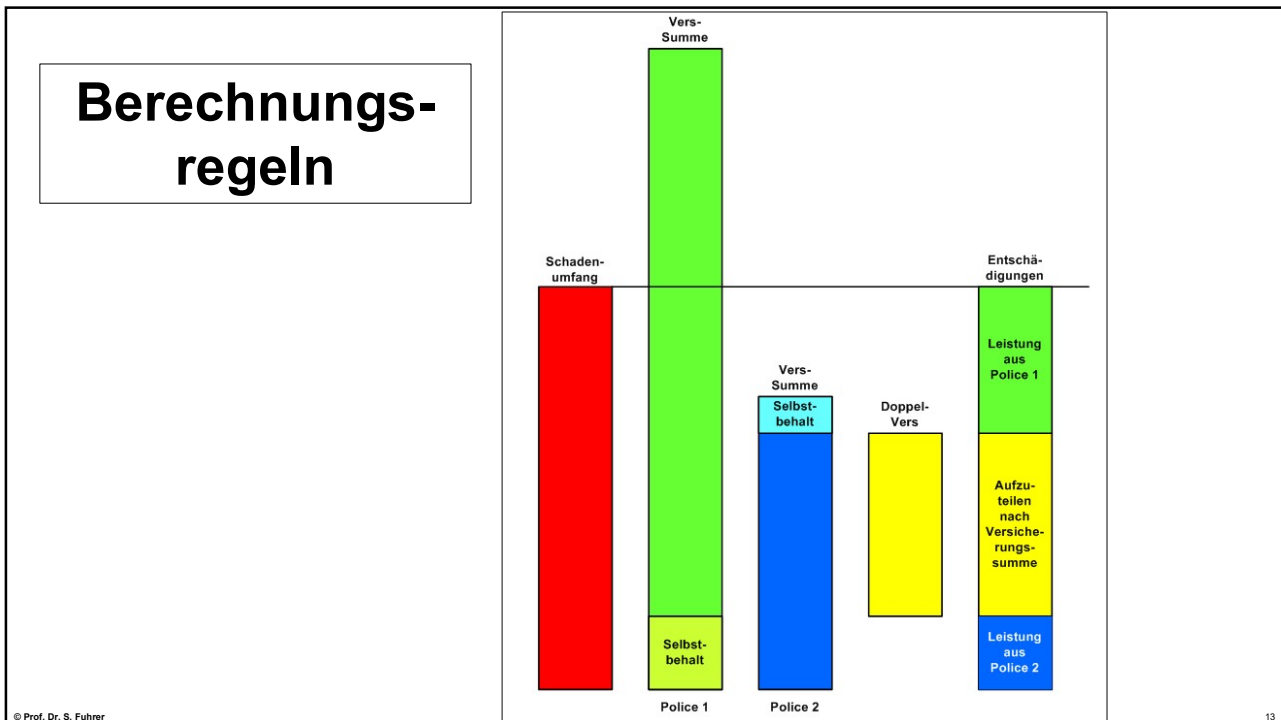
Goodwill der Versicherer (Strichlisten) hielt allerdings das Problem in Grenzen

© Prof. Dr. S. Fuhrer

12

12

Vorlesung Privatversicherungsrecht
Prof. Dr. Stephan Fuhrer
§ 12: Koordinations- und Rückgriffsrecht



13

Verletzung der Anzeigepflicht

- Fahrlässige Verletzung bleibt folgenlos
- Betrügerische Verletzung führt zum Verlust des VersSchutzes
- **unbestritten**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

14

Vorsätzliche Verletzung ohne Betrugsabsicht

➤ **Problem:** Gesetzliche Gleichstellung der absichtlichen und der betrügerischen Verletzung der Anzeigepflicht (Art. 46b Abs. 3)

- «Hat der VersNehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die MehrfachVers in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so sind die Versicherungsunternehmen gegenüber dem VersNehmer an den Vertrag nicht gebunden.»
- Hat der VersNehmer in der Absicht, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, die MehrfachVers abgeschlossen oder diese Anzeige unterlassen, so sind die Versicherungsunternehmen gegenüber dem VersNehmer an den Vertrag nicht gebunden **[korrigierende Auslegung]**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

15

15

Betrügerische Mehrfachversicherung

➤ Bei **betrügerischer Absicht** (absichtliche Täuschung) sind beide Versicherer nicht an die Verträge gebunden (Art. 53 Abs. 3 VVG)

- Ältere Lehre geht von einem **Rücktrittsrecht** (ex tunc) aus. Problem: Versicherer kann Prämien behalten → **Kündigung** (ex nunc), verbunden mit einer Leistungsbefreiung (ab Entstehung der MehrfachVers)
- Bereits erbrachte Leistungen können nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangt werden
- **Prämie** ist bis zur Auflösung des Vertrages geschuldet (Grundsatz der Teilbarkeit)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

16

16

Verhinderung von Mehrfachversicherungen

- Subsidiärklauseln
- Komplementärklauseln

© Prof. Dr. S. Fuhrer

17

17

Subsidiärklauseln

- Zweck: Vermeidung einer Mehrfachversicherung
- **Deckungsausschluss** für den Fall, dass ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist
- Anwendungsbeispiele: D&O, Reiseversicherungen
- Vorleistungspflicht: Abhängig von der Ausgestaltung der Klausel
- Unter dem Regime der präventiven AVB-Kontrolle liess das BPV Subsidiärklauseln praktisch nie zu
- **Mehrere Subsidiärklauseln heben sich gegenseitig auf → Mehrfachversicherung**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

18

18

Vorlesung Privatversicherungsrecht
Prof. Dr. Stephan Fuhrer
§ 12: Koordinations- und Rückgriffsrecht

Komplementärklauseln

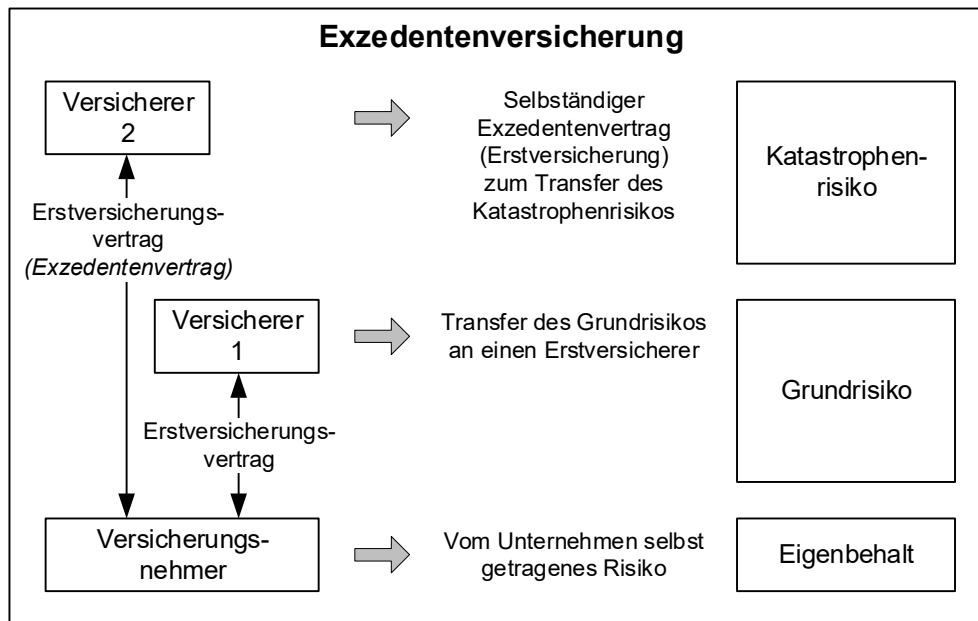
- Zweck: Aufstockung einer anderen VersDeckung
- Leistungen im Nachgang zu den Leistungen eines anderen Versicherers
- Beispiele:
 - Alte Regelung der Velo-HaftpflichtVers: Ergänzende (zur Vignetten-) Deckung der Haftung als Velofahrer in der PrivathVers.
 - Mallorca-Klausel: Deckung des VersNehmer als Lenker eines Mietwagens für Ansprüche, die über die Deckung der oblig. MF-HaftpflichtVers hinausgehen → USA
 - UVG-ZusatzVers und KrankenzusatzVers
 - ExzedentenVers

© Prof. Dr. S. Fuhrer

19

19

Exzedentenversicherung



© Prof. Dr. S. Fuhrer

20

20

Mehrere Haftpflichtige

© Prof. Dr. S. Fuhrer

21

21

Mehrheit von Haftungen

- **Häufung von Haftungsgründen / Haftungskumulation:** Eine Person ist für ein und denselben Schaden aus verschiedenen Haftungsgründen verantwortlich.
- **Haftungskollision:** Mehrere Personen fügen einander Schaden zu.
- **Haftungskonkurrenz:** Mehrere Personen sind für den Schaden einer Drittperson haftpflichtig.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

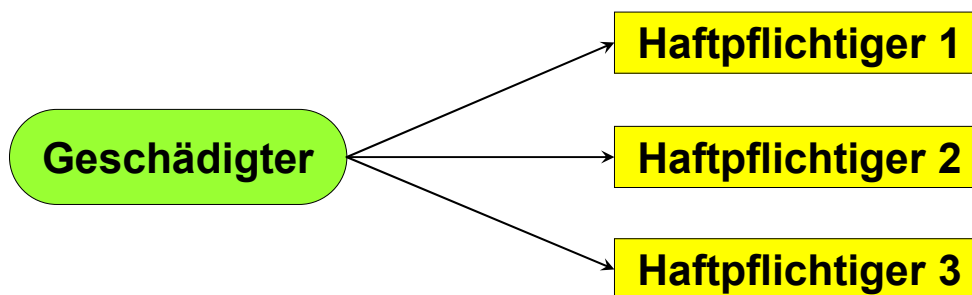
22

22

Solidarität und Regress

Aussenverhältnis
Solidarität

Innenverhältnis
Regress



© Prof. Dr. S. Fuhrer

23

23

Aussenverhältnis: Solidarität

- Ausgangslage: Mehrere Verpflichtete
 - Art. 143 OR: Grundsatz: Teilschuld
 - Praktisch überwiegt jedoch Solidarität
 - Haftpflichtrecht: Im Aussenverhältnis gilt Solidarität → Gläubiger = jur. Pascha (SCHWENZER)
- Geschädigter kann Leistungen nur einmal verlangen (Anspruchskonkurrenz). Hat ein Schuldner bezahlt, so gehen die Forderungen den anderen Ersatzpflichtigen gegenüber ebenfalls unter

© Prof. Dr. S. Fuhrer

24

24

Innenverhältnis: Regress

- **Grundlage: Art. 148 Abs. 2 OR**
- **Zweck: Regelung des Verhältnisses der Haftpflichtigen untereinander (Innenverhältnis)**
 - Im Innenverhältnis entscheidet sich, wer den Schaden in welchem Umfang zu tragen hat.
 - Interne Korrektur. Endresultat soll vom Willen des Geschädigten (der sich in der Regel an den solventesten Schuldner hält) unabhängig und immer gleich sein
 - Allg. Regel: Kopfteile (Art. 148 f. OR). Abweichungen jedoch zahlreich

© Prof. Dr. S. Fuhrer

25

25

Regressordnung

- **Allg. Richtlinie, die vom Richter flexibel angewendet werden kann (aber nicht unbedingt flexibel angewendet wird).**
- **Echte Solidarität (gemeinsames Verschulden): Ermessen des Richters (Art. 50 Abs. 2 OR). Kriterien:**
 - Schwere des Verschuldens
 - In wessen Interesse wurde die unerlaubte Handlung begangen
- **Unechte Solidarität: Ebenfalls Ermessen des Richters (Art. 51 OR). Leitlinien:**
 - in erster Linie haftet derjenige, der den Schaden durch unerlaubte Handlung verschuldet hat;
 - in zweiter Linie derjenige, der aus Vertrag haftet;
 - in dritter Linie derjenige, der bloss kausal haftet.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

26

26

Zusammentreffen von Haftpflicht- und Schadenversicherungs- leistungen

© Prof. Dr. S. Fuhrer

27

27

Widerspruch zwischen OR 51 und (alt) VVG 72

Art. 51 OR

¹ Haften mehrere Personen aus verschiedenen Rechtsgründen, sei es aus unerlaubter Handlung, aus Vertrag oder aus Gesetzesvorschrift dem Verletzten für denselben Schaden, so wird die Bestimmung über den Rückgriff unter Personen, die einen Schaden gemeinsam verschuldet haben, entsprechend auf sie angewendet.

² Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

Art. 72 VVG

¹ Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht

² Der Anspruchsberechtigte ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht des Versicherers verkürzt, verantwortlich

³ Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss

© Prof. Dr. S. Fuhrer

28

28

Erweiterung der Kaskade durch das BGer

Gini/Durlemann-Praxis:

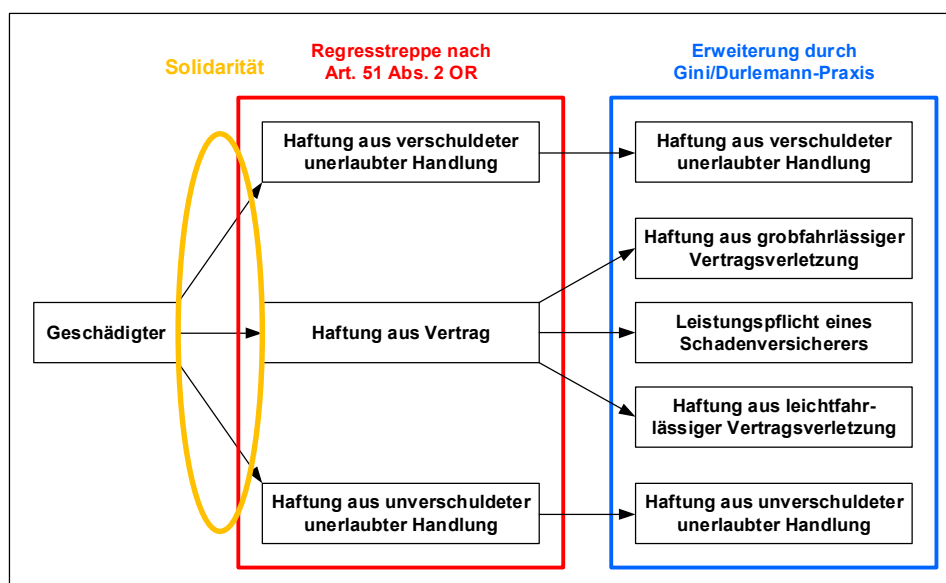
1. Unerlaubte Handlung – Verschulden
2. Vertrag – Grobfahrlässigkeit
3. Vertrag – Versicherer
4. Vertrag – keine Grobfahrlässigkeit
5. Unerlaubte Handlung – ohne Verschulden

© Prof. Dr. S. Fuhrer

29

29

Gini / Durlemann



© Prof. Dr. S. Fuhrer

30

30

Vorlesung Privatversicherungsrecht

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

§ 12: Koordinations- und Rückgriffsrecht

Kritik

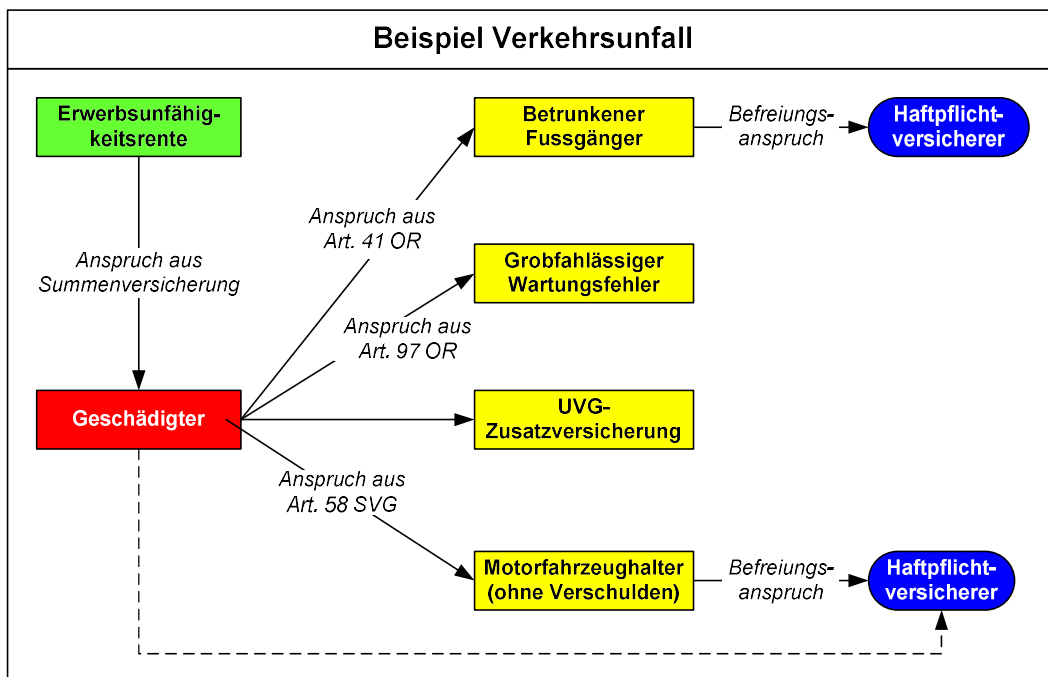
- Der durch einen Einzelfall bedingte historische Wille des Gesetzgebers (Eugen Huber wollte mit der Regresskaskade die Werkeigentümerhaftung «retten») kann nicht mehr als verbindlich angesehen werden.
- Die Regressgrundsätze des Art. 51 Abs. 2 gelten nicht absolut, sondern nur «in der Regel».
- Der Versicherer fällt nicht unter Art. 51 Abs. 2 OR, weil er nicht Schadenersatz wegen Vertragsverletzung (sekundäre Schadenersatzpflicht), sondern Risikodeckung aus dem Versicherungsvertrag (primäre Leistungspflicht) schuldet.
- Fehlerhafte Ressourcenallokation: Der Zweck der Schadenversicherung besteht nicht darin, den Kausalhaftpflichtigen zu entlasten. Dem Versicherer den Rückgriff auf den Kausalhaftpflichtigen zu verweigern, führt dazu, dass der Schadenversicherte mit seinen Prämien den Kausalhaftpflichtigen entlastet. Liesse man solche Regresse zu, so könnte die vom Schadenversicherten zu bezahlenden Prämien reduziert werden.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

31

31

Beispiel Verkehrsunfall



© Prof. Dr. S. Fuhrer

32

32

Vorlesung Privatversicherungsrecht
Prof. Dr. Stephan Fuhrer
§ 12: Koordinations- und Rückgriffsrecht

Kellertreppensturz-Fall (BGE 137 III 352)

- Gini / Durlemann ist nicht mehr zeitgemäss
- Aber: Änderung der Rechtslage ist Sache des Gesetzgebers. Dieser hat mit dem Vorschlag zur VVG-Totalrevision bereits reagiert
- Aus diesem Grund überwiegt das Argument der Rechtssicherheit
- Eine Praxisänderung wird abgelehnt

© Prof. Dr. S. Fuhrer

33

33

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



4A_602/2017

Urteil vom 7. Mai 2018
I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,
Bundesrichterinnen Klett, Hohl, Niquille, May Canellas,
Gerichtsschreiber Hug.

Verfahrensbeteiligte

A. _____ AG,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Volker Pribnow,
Beschwerdeführerin,

gegen

Genossenschaft B. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Max B. Berger,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Regress (Art. 51 Abs. 2 OR, 72 Abs. 1 VVG),

Beschwerde gegen den Entscheid des Handelsgerichts
des Kantons Bern vom 14. August 2017 (HG 16 38).

© Prof. Dr. S. Fuhrer

34

34

Neue Praxis des Bundesgerichts

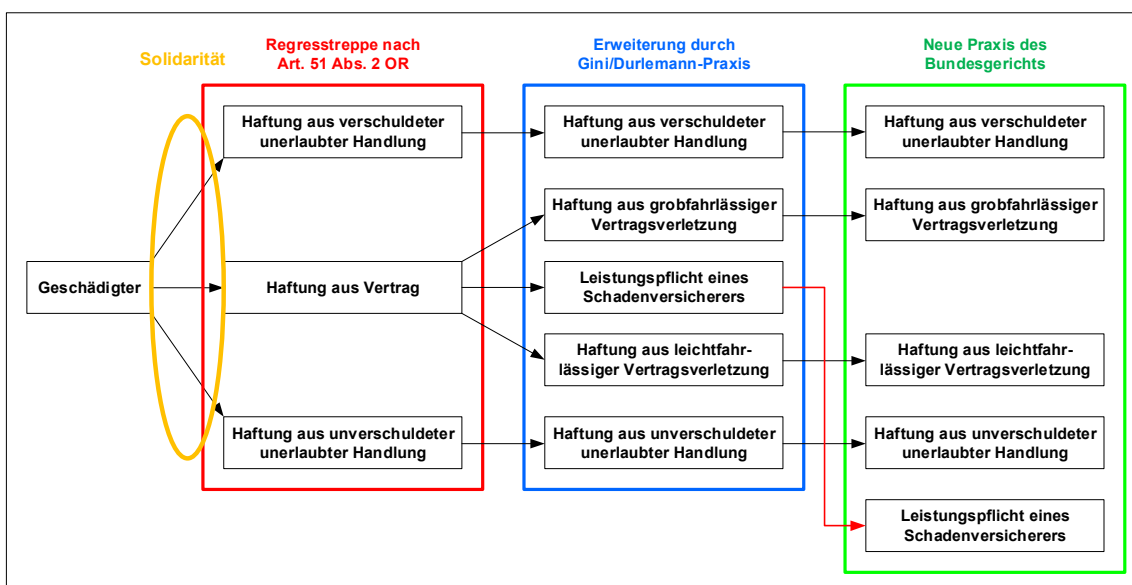
Der Regress des Schadenversicherers wird ausschliesslich durch Art. 72 Abs. 1 a-VVG geregelt. Art. 51 Abs. 2 OR ist nicht anwendbar. Zu den aus unerlaubter Handlung Haftpflichtigen gehören auch Kausalhaftpflichtige

© Prof. Dr. S. Fuhrer

35

35

Neue Praxis



© Prof. Dr. S. Fuhrer

36

36

«Nachziehen» des Gesetzgebers

Art. 51 OR: Bei verschiedenen Rechtsgründen

¹ Haften mehrere Personen aus verschiedenen Rechtsgründen, sei es aus unerlaubter Handlung, aus Vertrag oder aus Gesetzesvorschrift dem Verletzten für denselben Schaden, so wird die Bestimmung über den Rückgriff unter Personen, die einen Schaden gemeinsam verschuldet haben, entsprechend auf sie angewendet.

² Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

Art. 95c VVG: Regressrecht des Versicherungsunternehmens

¹ Leistungen aus Schadenversicherungen sind nicht mit anderen schadenaus-gleichenden Leistungen kumulierbar.

² Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistungen tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte der Versicherten ein.

³ ...

© Prof. Dr. S. Fuhrer

37

37

Besonderheit der Haftpflichtversicherung

- Haftpflichtversicherer entschädigt die Vermögenseinbusse des Haftpflichtigen
- Systematik von Art. 95c VVG knüpft am Anspruch des Geschädigten an
- **Theorie:** Versichert ist «Nettovermögenseinbusse» (nach Durchführung der Regresse)
- **Praxis:** Haftpflichtversicherer tritt in die Rechtsstellung seines Versicherten ein

© Prof. Dr. S. Fuhrer

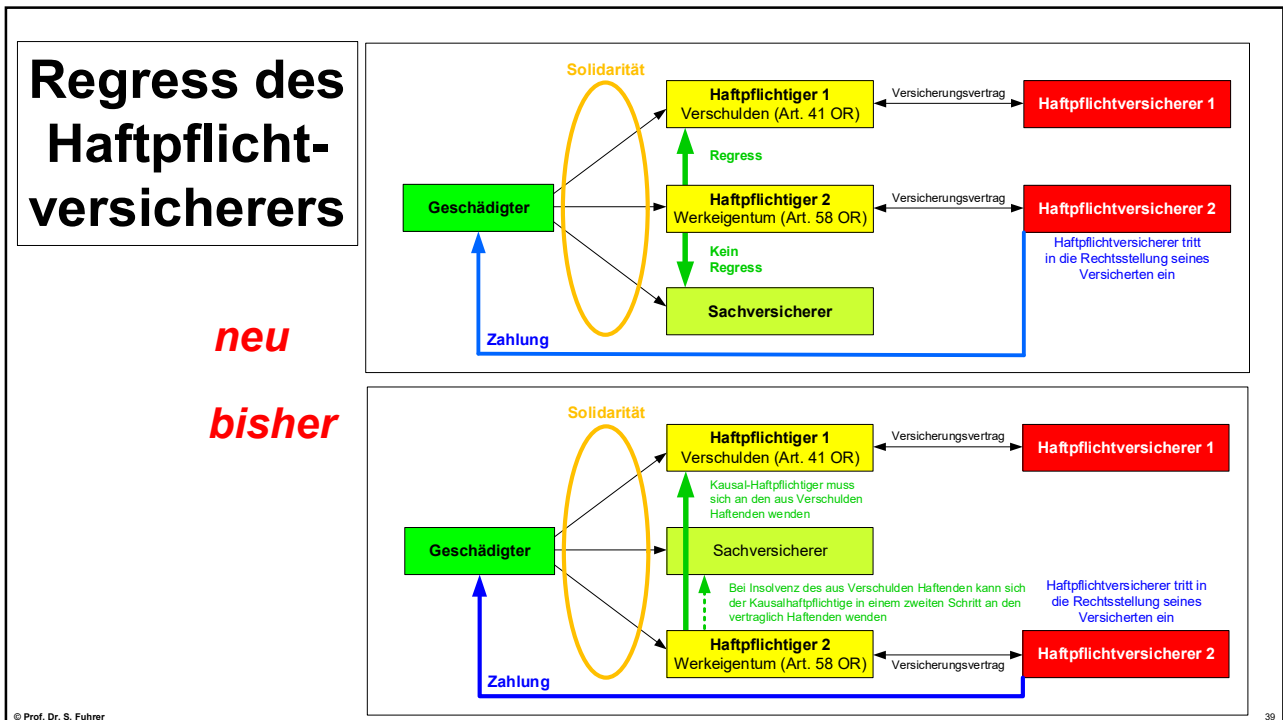
38

38

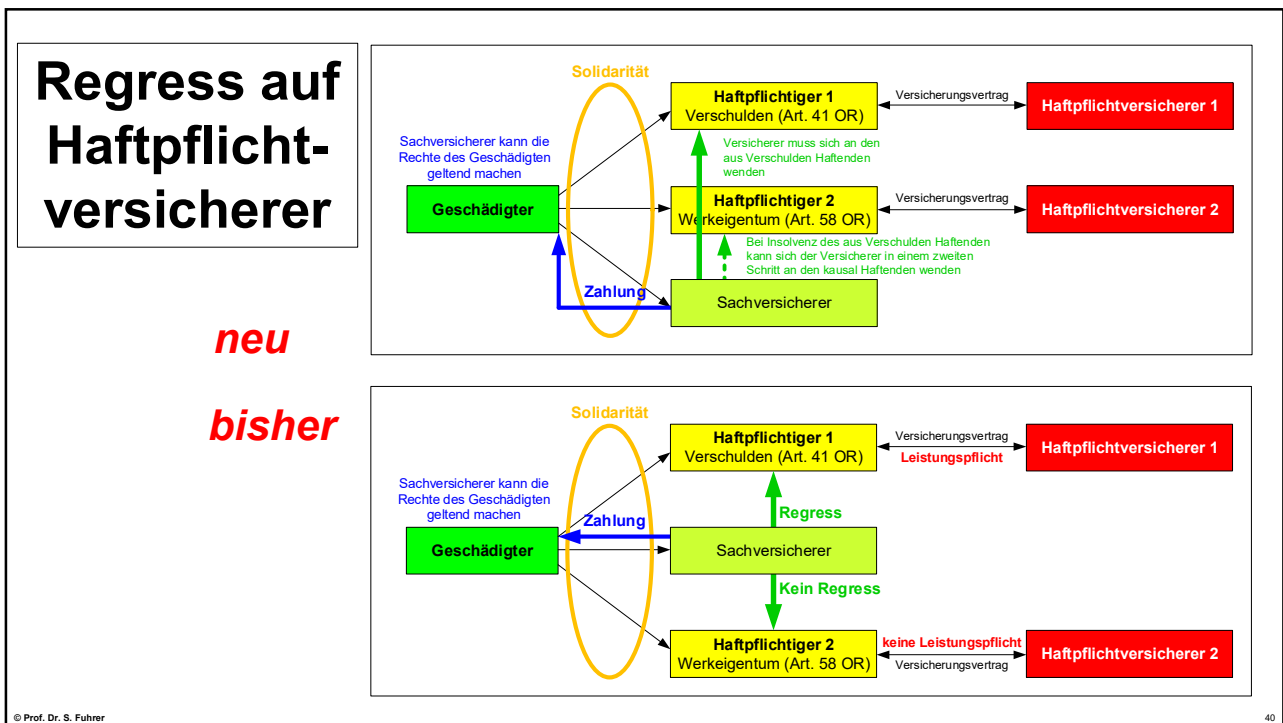
Vorlesung Privatversicherungsrecht

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

§ 12: Koordinations- und Rückgriffsrecht



39

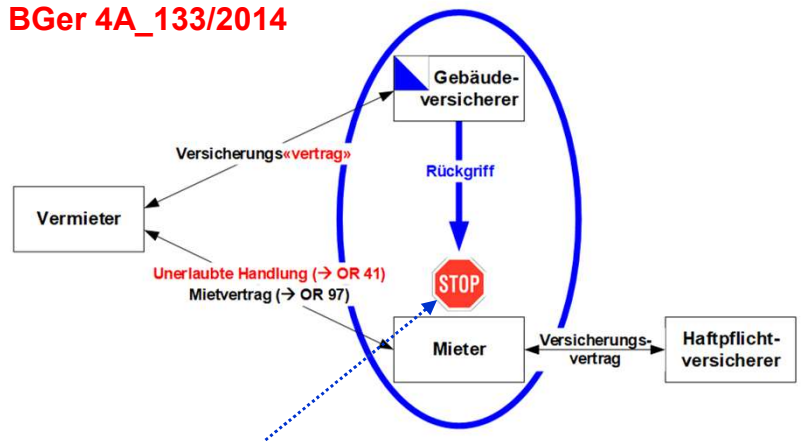


40

Vorlesung Privatversicherungsrecht
 Prof. Dr. Stephan Fuhrer
§ 12: Koordinations- und Rückgriffsrecht

Ausnahmebestimmung (Art. 95c Abs. 3)

BGer 4A_133/2014



Art. 95c Abs. 3 VVG

Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person, die in einer engen Beziehung zum Versicherten steht, leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist. In einer engen Beziehung stehen namentlich Personen, die:

- a. in einer häuslichen Gemeinschaft leben;
- b. in einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten stehen;
- c. ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen.

Art. 72 Abs. 3 a-VVG

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss.

41

Dritte, Nahestehende, Versicherte

	Dritter verursacht Schaden	Nahestehender Verursacht Schaden	Versicherter verursacht Schaden
Vorsätzliche Verursachung	Volle Leistungen (an Versicherten) Regress	Doppelte Anknüpfung Regress	Keine Leistungen Kein Regress
Grob-fahrlässige Verursachung	Volle Leistungen (an Versicherten) Regress	Doppelte Anknüpfung Regress	Gekürzte Leistungen Kein Regress
Leit-fahrlässige Verursachung	Volle Leistungen (an Versicherten) Regress	Volle Leistungen Kein Regress	Volle Leistungen Kein Regress

42

Sozialversicherer und Arbeitgeber

© Prof. Dr. S. Fuhrer

43

43

Sozialversicherer

Gemäss Art. 72 ATSG tritt der Sozialversicherer im Rahmen der von zu erbringenden Leistungen gegenüber einem Haftpflichtigen **zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses** in die Rechte deren Versicherten ein

Das Subrogationsrecht gilt gegenüber jedem Haftpflichtigen, d.h. ungeachtet des Haftungsgrundes

Ein Regress des Sozialversicherers ist jedoch nur insoweit möglich, als dessen Leistungen einem haftpflichtrechtlichen Schaden entsprechen. Zudem gilt das Quotenvorrecht

© Prof. Dr. S. Fuhrer

44

44

Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers

- Arbeitgeber erbringt keine Schadenzahlung. Er ist deshalb ausserhalb der Regressordnung
- BGer gewährt ihm aber in analoger Anwendung der Regressordnung einen Ausgleichsanspruch
- Stellung des Arbeitgebers
 - Nachrangig gegenüber Sozialversicherungen
 - Vorrangig gegenüber allen anderen Gruppen nach Art. 51 OR

© Prof. Dr. S. Fuhrer

45

45

Übungsfälle

© Prof. Dr. S. Fuhrer

46

46

Vorlesung Privatversicherungsrecht
Prof. Dr. Stephan Fuhrer
§ 12: Koordinations- und Rückgriffsrecht

Motorboot

Ein Hotelgast bindet sein Motorboot an einer hoteleigenen Boje an. Deren Kette ist verrostet. Ein Sturm reisst das Seil vom Haken, das Boot wird gegen eine Ufermauer geworfen und schwer beschädigt. Der Kaskoversicherer kommt für den Schaden auf.

Kann er auf den Hotelier zurückgreifen?
(BGE 118 II 502)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

47

47

Kosten der Lohnfortzahlung

Peter wird durch einen von Henri verschuldeten Verkehrsunfall verletzt. Seine Arbeitgeberin, die Contacta, entrichtet ihm auch während seiner Arbeitsunfähigkeit den vollen Lohn. Die Contacta hat eine kollektive Unfallversicherung abgeschlossen. Diese vergütet ihr Taggelder in der vollen Höhe ihrer Lohnzahlungen an Peter. Dieser wiederum tritt seine Ansprüche gegen Henris Haftpflichtversicherer an die Contacta ab.

Gestützt auf diese Abtretungserklärung klagt die Contacta gegen den Haftpflichtversicherer auf Ersatz des Peter während seiner Arbeitsunfähigkeit ausgerichteten Lohns.

Hat die Contacta Ansprüche gegen den Haftpflichtversicherer?
(BGE 104 II 44)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

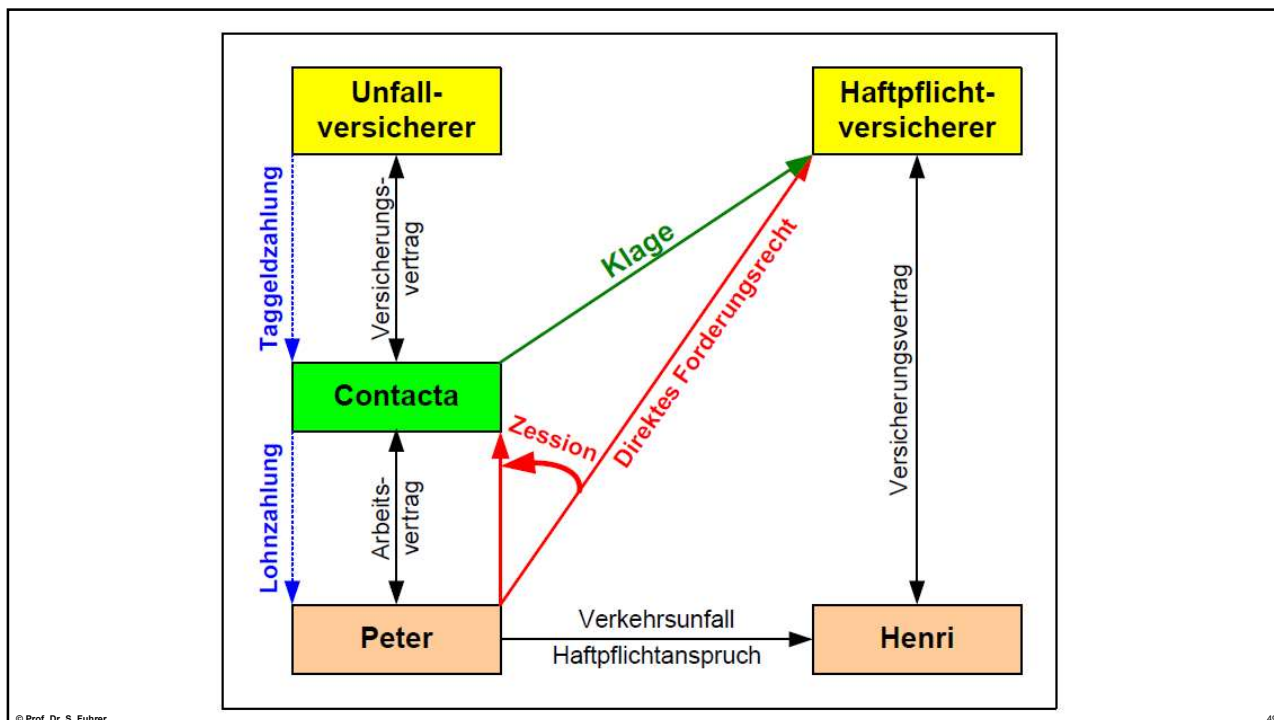
48

48

Vorlesung Privatversicherungsrecht

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

§ 12: Koordinations- und Rückgriffsrecht



49

Quotenvorrecht

Einem Arzt unterläuft ein Kunstfehler, der dazu führt, dass ein Kind schwer geschädigt zur Welt kommt. Die Haftung des Arztes ist unbestritten. Der Schaden des Kindes ist höher als die VersSumme der Berufs-HVers des Arztes. Die Ansprüche des Kindes (Direktschaden) gegen den Arzt sind verjährt. Der Haftpflichtversicherer erbringt deshalb keine Leistungen zugunsten des Kindes. Das Kind bezieht Leistungen der IV. Im Umfang ihrer Leistungen ist die IV in die Ansprüche des Kindes eingetreten (Art. 72 Abs. 1 ATSG). Die Ansprüche der IV gegen den Arzt sind noch nicht verjährt. Die IV klagt deshalb gegen den Arzt. Dieser beansprucht Versicherungsschutz aus seiner Berufshaftpflichtversicherung.

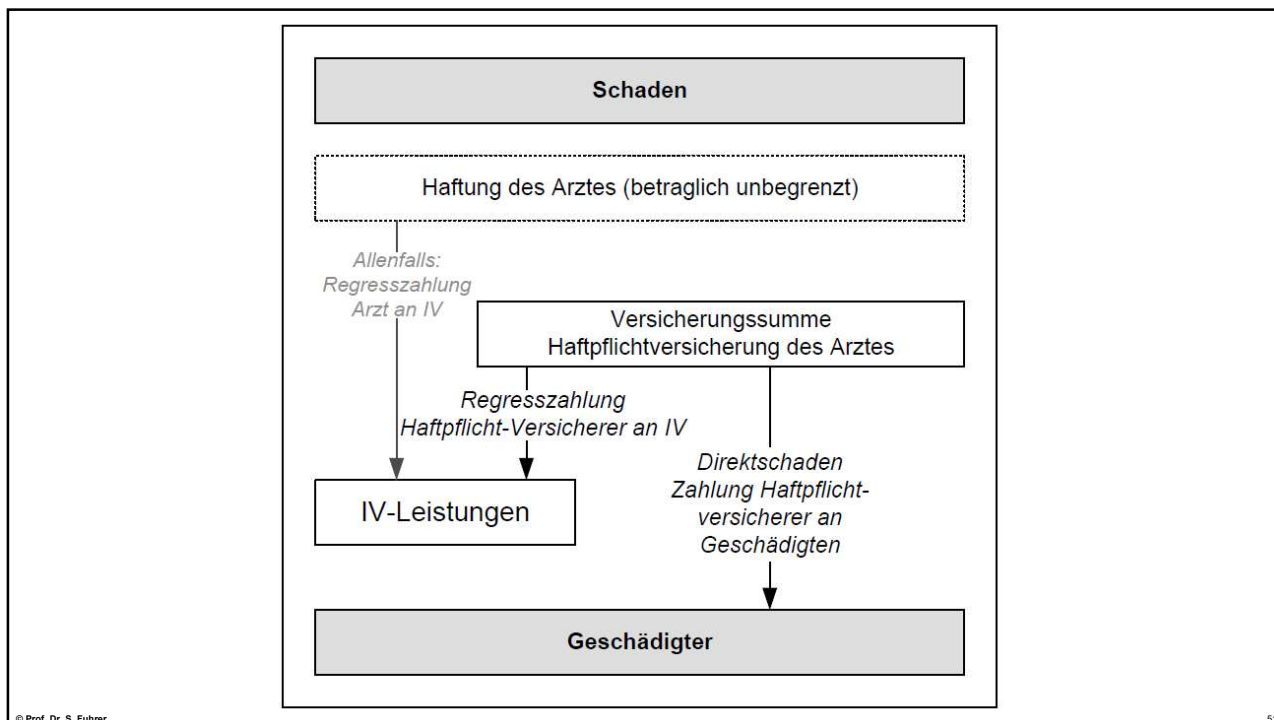
Der Haftpflichtversicherer macht jedoch geltend, dass das dem geschädigten Kind zustehende Quotenvorrecht dem Haftpflichtigen zugute komme, wenn der Geschädigte seine Ansprüche (z.B. wegen deren Verjährung) nicht mehr geltend machen kann. Er ist deshalb nur in dem Umfang bereit, auf den Regress der IV einzutreten, in dem die Summe aus Leistungen der IV und des HaftpflichtVers den Schaden des Kindes überstiegen (m.a.W.: VersSumme minus Direktschaden = Regressforderung). Die IV macht demgegenüber geltend, es könne nicht angehen, dass der Haftpflichtige (bzw. vorliegend dessen Versicherer) eine hypothetische, nie bezahlte Leistung an die Regressforderung anrechnen dürfe.

Muss der Versicherer für den Regress der IV vollumfänglich aufkommen?

(BGE 134 III 636)

50

Vorlesung Privatversicherungsrecht
Prof. Dr. Stephan Fuhrer
§ 12: Koordinations- und Rückgriffsrecht



51

Pfadfinderlager

Ein 16jähriger Gruppenleiter baut in einem Pfadfinderlager mit seiner Gruppe (8 Knaben im Alter von 7-10 Jahren) eine Seilbrücke über einen wilden Bergbach. Die Kinder sollen anschliessend darüber den Wildbach überqueren. Der Gruppenleiter unterlässt es, die Kinder anzuhalten, sich während des Überquerens des Baches zu sichern. Einer der Knaben verliert das Gleichgewicht und stürzt in den Bach. Er zieht sich schwere Verletzungen zu. Der Haftpflichtversicherer der Pfadfinderabteilung anerkennt die Haftung des Gruppenleiters aus Art. 41 OR.

Die für das Lager abgeschlossene private Unfallversicherung übernimmt die Behandlungskosten im Umfang von CHF 20'000.- und bezahlt ein Invaliditätskapital von CHF 200'000.-.

Kann die Unfallversicherung auf den Gruppenleiter regressieren? Wenn ja, in welchem Umfang und welche Leistungen erbringt in diesem Fall die Haftpflichtversicherung?

(fiktives Beispiel)

52